

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

Anl. 18. Satzung und Richtlinien des Reichsverbands für  
Kriegspatenschaften E. V.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

# Satzung und Richtlinien

des

## Reichsverbands für Kriegspatenschaften E. V.

---

### Satzung.

---

#### I. Rechtliche Stellung und Zweck des Verbandes.

##### § 1.

Der Reichsverband für Kriegspatenschaften E. V. hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

##### § 2.

Der Verband erstreckt seine Wirksamkeit über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches und hält enge Verbindung mit den obersten Reichs- und Staatsbehörden sowie mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Er bezweckt, Mitglieder als Kriegspaten anzuwerben, die durch Pflege persönlicher Beziehungen Kriegervaisen den gefallenen Vater möglichst ersetzen oder durch freiwillige, einmalige oder laufende Beiträge die Uebernahme der Kriegspatenschaft fördern wollen.

Anzustreben ist, das Kriegspatenkind in den Stand zu setzen, eine seinen Fähigkeiten und Familienverhältnissen möglichst entsprechende Lebensstellung zu erwerben.

#### II. Mitglieder.

##### § 3.

Mitglied kann jeder Deutsche, Mann oder Frau werden, der es als seine Pflicht betrachtet, einen Teil seiner Dankeschuld für die gefallenen Krieger an deren Kindern abzustatten. Ausländer können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.

## § 4.

Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen Fürjorgestelle für Kriegervitwen und -waisen, bezw. den Ortsgruppen des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften oder bei der Hauptgeschäftsstelle in Berlin.

## § 5.

Übernimmt ein Mitglied eine persönliche Fürsorge, so regelt es die Ausübung seiner Tätigkeit durch Vereinbarung mit den Vertretern bei den örtlichen Fürjorgestellen.

Jedes Mitglied, das eine persönliche Fürsorge für eine Kriegervaise nicht ausübt, übernimmt die Verpflichtung, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, durch einen freiwilligen Jahresbeitrag die Zwecke des Reichsverbandes zu fördern.

Die Beiträge sind im Februar an die für den Wohnort des Mitgliedes zuständige Fürjorgestelle einzuzahlen, beim Fehlen einer solchen an die Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Sofern der Jahresbeitrag im Februar nicht eingegangen ist, wird angenommen, daß er in Höhe des zuletzt gezahlten Beitrages durch Postnahme eingezogen werden darf.

Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung bei der zuständigen Fürjorgestelle, beim Fehlen einer solchen bei der Hauptgeschäftsstelle;
2. durch Nichtzahlung eines Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung;
3. durch Ausschluß, der vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden kann.

## III. Organisation.

## § 7.

Die Organe des Reichsverbandes sind:

1. der Hauptausschuß,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand (Hauptgeschäftsstelle in Berlin),
4. die Vertreter bei den amtlichen Fürjorgestellen,
5. die Mitgliederversammlung.

## § 8.

Der Hauptausschuß des Reichsverbandes setzt sich nach Bestimmung des Gesamtvorstandes zusammen aus Vertretern der obersten Reichs- und Staatsbehörden sowie aus Vertretern anderer großer Vereinigungen (§ 2) und aus Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege hervorgetan haben.

Er gibt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes an, stellt die Satzungen auf und überwacht ihre Ausführung.

Er wählt aus seiner Mitte den Gesamtvorstand. Alle fünf Jahre findet eine Neuwahl des Gesamtvorstandes statt.

Die Beschlüsse des Hauptauschusses, der durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens jährlich einmal, zusammenzuberufen ist, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Einberufung unter Angabe der Tagesordnung.

Ueber die gefassten Beschlüsse nimmt der geschäftsführende Vorstand einen Bericht zu den Akten.

#### § 9.

Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte im allgemeinen. Er ist berechtigt, zu den allgemeinen Richtlinien des Hauptauschusses Ausführungsbestimmungen zu geben. Er nimmt den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und hat die Entlastung zu erteilen. Der Tätigkeitsbericht ist jedem Mitglied des Hauptauschusses zuzusenden. Der Vorstand kann sich und den Hauptauschuss durch Zuwahl ergänzen. Fünf Jahre nach erfolgter Wahl scheiden die Mitglieder aus und sind zu ergänzen. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 10.

Der Gesamtvorstand wählt als geschäftsführenden Vorstand einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie je einen Vertreter und regelt die Geschäfte durch eine Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender und Schriftführer oder deren Stellvertreter) bildet als engerer Vorstand den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 des B.G.B. und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 11.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten des Verbandes. Er sorgt für die Verbreitung und Bekanntgabe der Zwecke und Ziele des Verbandes.

#### § 12.

Die Berufung einer allgemeinen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluß des Hauptauschusses durch eine mindestens zwei Wochen vorher ergehende Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nimmt der geschäftsführende Vorstand einen Bericht zu den Akten.

#### § 13.

Die Vertreter des Verbandes bei den Fürjorgestellten regeln ihre Geschäfte nach Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes.

## § 14.

Der Beitritt bereits bestehender auf gleiche oder ähnliche Zwecke gerichteter Organisationen erfolgt im Wege der Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes.

## § 15.

Die Bildung von Orts-, Kreis-, Provinzial- oder Landesverbänden des Reichsverbandes soll angestrebt werden. § 13 findet sinngemäß Anwendung.

## § 16.

Eingehende Beiträge stehen zur Verfügung der Stelle, der sie zugeflossen sind. Aus etwaigen Ueberschüssen werden bei dem geschäftsführenden Vorstand und bei den Provinzialverbänden Ausgleichsfonds geschaffen, aus denen den örtlichen Fürjorgestellen Mittel zur Ausübung der Kriegspatenschaft überwiesen werden können.

## § 17.

Die Mittel des Reichsverbandes und der örtlichen Geschäftsstellen sollen dazu dienen:

1. einem Mitglied auf seinen Antrag die Ausübung der persönlichen Kriegspatenschaft durch Zuwendung an sein Patenkind zu ermöglichen;
2. die Verpflichtung eines ausgeschiedenen Mitgliedes so lange zu übernehmen, bis ein neuer Kriegspate an seine Stelle tritt;
3. zu helfen, wo es not tut und die erforderlichen Aufwendungen für das Patenkind von dem Kriegspaten nicht geleistet werden können.

## § 18.

Der Reichsverband für Kriegspatenschaften kann jederzeit durch Beschluß des Hauptausschusses aufgelöst werden. Der Beschluß muß mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses gefaßt sein. Ein etwa bei der Auflösung vorhandener Bestand an Verbandsvermögen fließt der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zu.

## § 19.

Änderungen dieser Satzung können vom Hauptauschuß des Reichsverbandes beschlossen werden. Der Beschluß muß mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses gefaßt sein.

## § 20.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. April 1918 errichtet worden.